

§10

Abschluß und Inhalt des Umschlagvertrages III

(1) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages III hat der Umschlagbetrieb gegenüber dem Absender insbesondere zu übernehmen:

- a) den Umschlag der jährlich vereinbarten Gütermenge — aufgeschlüsselt nach Gutarten,
- b) den Umschlag der Güter innerhalb der Ladefristen der Transportträger im Rahmen seiner täglichen Umschlagkapazität,
- c) den Abruf der Güter für den Vorlauf beim Absender,
- d) die Bestellung der Transportmittel entsprechend dem Transportplanbescheid bei dem Transportträger, der den Nachlauf der Güter durchführt.

(2) Durch den Abschluß des Umschlagvertrages III hat der Absender gegenüber dem Umschlagbetrieb insbesondere zu übernehmen:

- a) die Anmeldung des jährlichen Umschlagbedarfs,
- b) die Information über den Transportplanbescheid des Transportträgers, der den Vorlauf der Güter durchführt,
- c) die Übergabe des Transportplanbescheides des Transportträgers, der den Nachlauf der Güter durchführt, sowie eine Aufstellung über die Versandadressen,
- d) die Einhaltung der mit dem Binnenhafen vertraglich festgelegten täglichen Umschlagmenge durch entsprechende Gestaltung der Lieferverträge.

§11

Vertragliche Beziehungen zwischen Umschlagbetrieben und Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr

(1) Haben Umschlagbetriebe die Organisation bzw. Durchführung des An- und Abtransports umzuschlagender Güter übernommen und verfügen sie nicht über eigene Straßenfahrzeuge, sind zwischen den Umschlagbetrieben und den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr Transportverträge auf der Grundlage der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur GTVO (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51) abzuschließen.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Umschlagbetrieben und den Kombinatbetrieben VEB Kraftverkehr gilt die Dritte Durchführungsbestimmung zur GTVO, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. a und der § 39 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO finden keine Anwendung.

(4) Anstelle der im § 32 Abs. 3 Ziff. 1 Buchst. c und Abs. 3 Ziff. 2 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO genannten Fristen treten die vertraglich vereinbarten Fristen.

(5) Der § 34 Abs. 2 und der § 35 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO finden keine Anwendung, wenn in besonderen vertraglichen Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.

(6) Entstehen dem Umschlagbetrieb durch die Nichtbereitstellung oder verspätete Bereitstellung von Straßenfahrzeugen Wagenstandgeld oder bei Entladung auf die Ladestraße zusätzliche Kosten, ist Vertragsstrafe bis zur Höhe des entstandenen Wagenstandgeldes bzw. der zusätzlichen Kosten zu zahlen, wenn das Wagenstandgeld bzw. die zusätzlichen Kosten die vom Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr zu zahlende Vertragsstrafe gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a bis c der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO übersteigen.

(7) Die im § 39 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e und Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. d der Dritten Durchführungsbestimmung zur GTVO genannten Vertragsstrafen sind zu zahlen, wenn nicht gemäß den besonderen vertraglichen Vereinbarungen

- a) Straßenfahrzeuge abbestellt werden oder
- b) Mitteilungen über Nichtbereitstellung von Straßenfahrzeugen erfolgt sind.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Februar 1982 in Kraft.

(2) Die bestehenden Ladeverträge I und II behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1982.

Berlin, den 10. Dezember 1981

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Gütertransportverordnung
— Bestimmungen für den Transport und
die Nutzung von Groß- und Mittelcontainern —
vom 10. Dezember 1981**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Einteilung der Container
§ 3	Beschaffung und Zulassung
§ 4	Aufgabenteilung
§ 5	Vereinbarung der Transportmenge
§ 6	Zugelassene Verkehrsverbindungen
§ 7	Zum Transport nicht oder bedingt zugelassene Güter und Großcontainer
§ 8	Verträge über die Eisenbahnzuführung von Großcontainern
§ 9	Austauschverträge
§ 10	Bestellung
§ 11	Anmeldung von Privatgroßcontainern A
§ 12	Bereitstellung zur Beladung
§ 13	Pflichtverletzungen aus der vereinbarten Transportmenge
§ 14	Durchgehende Be- und Entladung
§ 15	Nutzung der Container
§ 16	Prüfung der bereitgestellten Container
§ 17	Ankündigung
§ 18	Abstellung
§ 19	Ladefristen für Container und Straßenfahrzeuge
§ 20	Beginn der Ladefristen
§ 21	Einhaltung der Ladefristen im kombinierten Transport
§ 22	Einhaltung der Ladefristen bei Eisenbahnzuführung
§ 23	Ruhen der Ladefristen
§ 24	Kontrolle der Einhaltung der Ladefristen
§ 25	Überschreitung der Ladefristen
§ 26	Rückgabe entladener Container
§ 27	Wiederbeladung der Container
§ 28	Be- und Entladen der Container
§ 29	Verladen der Container
§ 30	Bezetteln, Plombieren
§ 31	Überschreitung der zulässigen Bruttomasse
§ 32	Ausfertigung des Frachtbriefes ¹

¹ i. 4. DB vom 10. Dezember 1981 (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 66)